

Die Dauer der mündlichen Prüfung, die in allen Zonen im wesentlichen Verständnisprüfung sein soll, ist gleichmäßig auf 5 Stunden festgesetzt«. Das Notensystem ist in Berlin und der sowjetischen Zone gleichmäßig (ausreichend, befriedigend, gut, ausgezeichnet), während in der britischen Zone als Zwischennote zwischen befriedigend und gut „vollbefriedigend“ eingeführt ist (§ 22). Für den Fall des Nichtbestehens ist in Berlin und der sowjetischen Zone die Gesamtprüfung zu wiederholen, während in der britischen Zone einzelne Prüfungsleistungen erlassen werden können. In allen Zonen ist regelmäßig nur einmalige Wiederholung der Prüfung gestattet, ausnahmsweise aber die Zulassung zu einem dritten Versuch möglich.

In der sowjetischen Zone ist die Ernennung des Referendars und die Leitung seiner Ausbildung Angelegenheit der Landes- bzw. Provinzialjustizverwaltung (§§ 28, 29), während in Berlin und der britischen Zone beide Aufgaben dem Kammergericht bzw. dem Oberlandesgericht verbleiben. Die Stationen der Ausbildung sind nicht gleichmäßig. In der sowjetischen Zone ist im Gegensatz zu den beiden anderen Systemen Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde vorgesehen (§ 30). Die Einteilung des Vorbereitungsdienstes ergibt sich aus folgender Tabelle:

Stationen	Zahl der Monate		
	Berlin § 23	sowj.Zone § 30	brit. Zone § 34
1. Amtsgerichtsstation . . . . .	6	6 <sup>*a)</sup>	6 <sup>'a)</sup>
Landgericht . . . . .	6 <sup>1)</sup>	6	6 <sup>2)</sup>
Staatsanwaltschaft . . . . .	4	3	4
Verwaltung . . . . .	4	4	—
Schöffengericht u. Strafkammer	4	—	—
Rechtsanwalt und Notar ...	6	4	6
2. Amtsgerichtsstation . . . . .	4	7	6
Oberlandesgericht . . . . .	G	G	6

In der britischen Zone sind Referendarkurse schon während der Landgerichtsstation (§ 43), in der sowjetischen Zone dagegen erst während der Oberlandesgerichtsstation (§ 38 Satz 2) vorgesehen. In der britischen Zone (§ 44 Abs. 2) und in Berlin soll der Referendar in der Anfertigung von Berichten und Gutachten geübt werden, während die sowjetische Zone auf die Ausbildung in der Anfertigung von Berichten Verzicht leistet und statt dessen besonders sorgfältige Ausbildung im Aufbau eines einwandfreien Tatbestandes verlangt. In Berlin (§ 33) und der britischen Zone (§ 46) wird Wert darauf gelegt, daß das Zeugnis des die Ausbildung in einer Station leitenden Richters auch ein Charakterbild des Referendars gibt.

Das Prüfungsgebiet der Großen Staatsprüfung ist in der sowjetischen Zone durch die Bestimmung erweitert worden, daß auch festgestellt werden soll, ob der Kandidat die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung der „sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen“ hat, die dem Aufgabenkreis des deutschen Richters entsprechen (§ 4 SZA). Die beiden anderen Prüfungsordnungen halten es nicht für erforderlich, in dieser Weise schon in der Prüfung Sicherungen dagegen zu schaffen, daß sich antidemokratische Tendenzen in der neuen Rechtsprechung entwickeln. Der Kandidat der Assessorprüfung wird in der britischen und sowjetischen Zone von 3 Prüfern, in Berlin von 4 Prüfern examiniert. Die britische Zone besitzt 2 Prüfungsämter (bei den OLG in Hamburg und Düsseldorf). In der sowjetischen Zone wird die Assessorprüfung durch das Justizprüfungsamt der Deutschen Justizverwaltung, in Berlin durch ein beim Kammergericht errichtetes Prüfungsamt abgenommen. Der Aufbau der Assessorprüfung hält an der bestehenden Tradition fest und ist im wesentlichen einheitlich geblieben. In Berlin beginnt die Prüfung mit den Klausuren (§ 39), in der sowjetischen Zone (§ 5) und in der britischen Zone (§ 52) mit der großen Arbeit, für die in Berlin (§ 41) und der sowjetischen Zone (I 3) drei Wochen, in der britischen Zone (§ 53) 4 Wochen zur Verfügung stehen.<sup>5)</sup>

5) § 4 B, § 17 SZ, § 18 BZ.

\*) § 21 SZ, § 15 B.

1) > § 17 B, § 24 SZ.

2) §§ 21, 22 B, §§ 31, 32 BZ.

3) > a) Kleines Amtsgericht.

4) In Zivilsachen.

5\*) Davon 5 in Zivilsachen.

6) § 33 Abs. 1 SZD.

Die Bearbeitungszeit für die Klausuren ist in allen Zonen einheitlich fünfständig geblieben. In Berlin (§ 40) und der sowjetischen Zone (§ 7) sind 4, in der britischen Zone (§ 54) 3 Klausuren anzufertigen. In der sowjetischen Zone soll dabei eine Klausur ein allgemeines Thema zum Gegenstand haben, das für das Recht erhebliche Fragen des sozialen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Lebens betrifft.

Für die mündliche Prüfung ist nach wie vor in allen Prüfungsordnungen ein freier Vortrag aus den Akten vorgeschrieben; die Prüfungszeit beträgt für je fünf Kandidaten 5 Stunden<sup>6)</sup>). In Bezug auf Noten und die Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung gelten die gleichen Grundsätze wie für die Referendarprüfung.

Die besonderen Verhältnisse der Zeit nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches finden in allen Prüfungsordnungen Berücksichtigung. Dabei fällt auf, daß in der britischen Zone in erster Linie Kriegsteilnehmer, in gleichem Umfang auch politisch bzw. rassisch Verfolgte privilegiert werden sollen und zwar in der Weise, daß der Vorbereitungsdienst bis zu einer Zeit von 2 Jahren abgekürzt werden kann<sup>7)</sup>.

Die Berliner Prüfungsordnung schafft eine ähnliche Bevorzugung lediglich für aktive Antifaschisten und politisch, religiös oder rassisch Verfolgte (§ 44 Abs. 2). In der sowjetischen Zone ist diese Gruppe in gleicher Weise begünstigt. Es ist darüber hinaus möglich, auch andere Referendare, deren Leistungen den Durchschnitt wesentlich überragen, schon nach zweijährigem Vorbereitungsdienst zur Assessorprüfung zuzulassen. In der sowjetischen Zone wird den durch diese Bestimmungen Bevorzugten die häusliche Arbeit erlassen (§ 6 SZA).

Die rechtswissenschaftlichen Anforderungen beider Staatsprüfungen und des Vorbereitungsdienstes sind demnach in Berlin, der sowjetischen und der britischen Zone im wesentlichen die gleichen. Lediglich in Bezug auf die politische Sicherung gegen das Eindringen nationalsozialistisch belasteter und anderer nicht zuverlässiger demokratischer Elemente in die juristische Laufbahn ergeben sich Unterschiede zwischen der britischen Zone einerseits und Berlin und der sowjetischen Zone andererseits.

Dr. Abendroth

## Die Gerichtsorganisation in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland

Mit dem Hitlerstaat war auch die gesamte ordentliche Gerichtsbarkeit zusammengebrochen. Doch schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit nahmen die Gerichtsbehörden der sowjetischen Besatzungszone auf Initiative und mit Unterstützung der sowjetischen Militärverwaltung ihre Tätigkeit wieder auf. Mangels einer einheitlichen Leitung wiesen die Gerichtskörper anfangs in ihrer Organisation Verschiedenheiten auf. Nach Errichtung der Deutschen Justizverwaltung der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland erteilte daher der Oberste Chef der SMAD dieser durch Sonderbefehl vom 4. 9. 1945 den Auftrag, das Gerichtswesen in Anlehnung an den vor dem 30. 1. 1933 geltenden Rechtszustand zu reorganisieren. In Durchführung dieses Auftrages wurde entsprechend den inzwischen gegebenen Anordnungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 der Aufbau der Gerichtsorganisation in den 5 Ländern der Zone einheitlich nach Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten mit den zugehörigen Staatsanwaltschaften vollzogen, wobei für die Strafergerichtsbarkeit auch Laien (Schöffen und Geschworene) sofort wieder entsprechend dem vor 1939 geltenden Rechtszustand herangezogen wurden.

Bei der Festlegung der Gerichtsbezirksgrenzen wurde auf die bisherige Aufgliederung, die jetzige Bevölkerungs- und Verkehrslage, die teilweise durchgeführte kommunale Neuaufgliederung und die lokale Unterbringungsmöglichkeit der Justizbehörden Rücksicht genommen. Dies hatte zur Folge, daß in den Ländern Thüringen und Sachsen (hier unter

6) § 42 B, § 8 SZ, § 55 BZ.

7) § 26 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 und 3.